



D ä n i k e n
Einwohnergemeinde

Reglement
für das
Grundwasserschutzareal
Dängertfeld

Ausgabe 2006

Kanton Solothurn

Gemeinde Däniken

Reglement für das Grundwasserschutzareal Dängertfeld

Mit kantonalem Schutzarealplan

WV 21.61.3 1: 2'000 vom 31.03.2003 rev. 07.11.2005

Erstellt durch Arbeitsgemeinschaft J. Haller + H. Krusysse, Gretzenbach + Solothurn
Original vom 31.03.2003
Mutationen vom 27.04.2004 und 07.11.2005

Beglaubigung Schutzzonenplan durch Geometer vom 19.03.2003
Publikation im Anzeiger vom 4.08.2005 und im Amtsblatt Nr. 31-32 vom 12.08.2005
Öffentliche Auflage vom 4. August bis 2. September 2005

Genehmigungsbeschluss

Genehmigt durch den Regierungsrat mit RRB Nr. 597..... vom 28.3.06.



Dr. K. *[Signature]* Staatschreiber

Schutzarealreglement für das Schutzareal Dängertfeld in der Gemeinde Däniken

Der Kanton Solothurn (Bau- und Justizdepartement), gestützt auf Art. 21 des Gewässerschutzgesetzes/GSchG vom 24.1.1991, Art. 29 der Gewässerschutzverordnung/GSchV vom 28.10.1998, das kantonale Wasserrechtsgesetz/WRG, § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes/PBG vom 3.12.1978 und §§ 8, 9 und 25 der kantonalen Gewässerschutzverordnung/GSchV-SO vom 19.12.2000, erlassen das nachfolgende Reglement.

Art. 1 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für das im „Grundwasserschutzarealplan Dängertfeld“, Massstab 1:2000, Plan-Nr. WV 21.61.3, vom 31.03.2003, ausgeschiedene Areal, welche der künftigen Trinkwasserversorgung der Einwohnergemeinde Däniken dient.

Art. 2 Schutzareal

Das Schutzareal ist ungegliedert:

Schutzareal:	
Areal	es sind keine Bauten, Anlagen oder Tätigkeiten gestattet, die eine künftige Grundwassernutzung beeinträchtigen können.

Art. 3 Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen

Innerhalb des Schutzareales gelten die Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen, die im Anhang 1 aufgeführt sind.

Art. 4 Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen

Bestandesaufnahme, Kontrolle und Anpassung von Bauten, Anlagen und Nutzungen

Innerhalb des Schutzareales befinden sich ausser einigen wenigen Feldwegen keine Bauten und Anlagen. Das Areal wird landwirtschaftlich genutzt.

Art. 5 Ausnahmen

Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements können nach Anhörung der Einwohnergemeinde Däniken von der kantonalen Gewässerschutzbehörde bewilligt werden, sofern:

- 1) die Anwendung dieser Vorschriften für den Betroffenen zu einer offensichtlichen, unzumutbaren Härte führt;
- 2) der Nachweis erbracht ist, dass dadurch keine unmittelbare oder spätere Gefährdung einer Grundwassernutzung im Schutzareal erfolgt;
- 3) alle zumutbaren Schutzmassnahmen getroffen werden;
- 4) keine Vorschriften des Bundes oder des Kantons entgegenstehen.

Art. 6 Wegleitung

Die „Wegleitung Grundwasserschutz“ des BUWAL gilt ab ihrer Veröffentlichung bei der Anwendung dieses Reglements als Richtlinie¹. Bis zu ihrer Veröffentlichung ist sie bei der Anwendung dieses Reglements ergänzend beizuziehen.

Art. 7 Zuständigkeit / Aufgaben der Standortgemeinde

Wo nichts anderes angeordnet ist, ist die Einwohnergemeinde Däniken für die Anwendung und Einhaltung dieses Reglements auf ihrem Gemeindegebiet zuständig (GSchV-SO § 25). Die Einwohnergemeinde ist verpflichtet, die Grundeigentümer sowie die Bewirtschafter im Schutzareal in geeigneter Form mit den Nutzungsbestimmungen vertraut zu machen und ihnen Ergänzungen (z.B. neue Verbote für Pflanzenschutzmittel) mitzuteilen.

Die Einwohnergemeinde prüft insbesondere periodisch, ob allenfalls bestehende, potentielle Gefahrenherde so unterhalten werden, dass sie das Wasser nicht gefährden. Sie überprüft ferner, ob die Vorschriften (Zeitpunkt und Menge) betreffend Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln eingehalten werden.

Verstösse gegen dieses Reglement sind der Einwohnergemeinde bzw. in schweren oder akuten Fällen der Kantonspolizei unverzüglich zu melden.

Art. 8 Strafbestimmungen

Bei Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Verfügungen gelten die Art. 70ff des Gewässerschutzgesetzes, § 57 des kantonalen Wasserrechtgesetzes und § 36 der kantonalen Gewässerschutzverordnung. Erfüllt eine Widerhandlung gegen dieses Reglement gleichzeitig den Tatbestand von Art. 234 des Strafgesetzbuches (Verunreinigung von Trinkwasser), so ist nur diese Bestimmung anwendbar. Im übrigen finden die vorgenannten Strafbestimmungen neben denjenigen des Strafgesetzbuches Anwendung (siehe GSchG Art. 72).

Der Friedensrichter kann Verstösse gegen Pflichten, die in diesem Reglement vorgesehen sind, mit einer Busse bis zu Fr. 300.— bestrafen. Vorbehalten bleiben die eid-

¹ Die Wegleitung besteht als Entwurf. Sie sollte Ende 2004 publiziert werden.

genössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

Art. 9 Inkrafttreten

Der Nutzungsplan für das Schutzareal Dängertfeld und das zugehörige Reglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn in Kraft.

Art. 10 Grundbuchanmeldung

Nach Inkrafttreten der Schutzbestimmungen sind die Eigentumsbeschränkungen bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt zu vermerken:
„Massnahmen zum Schutze des Grundwassers“.

Anhang 1: Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen

Diese Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen beruhen auf der „Wegleitung Grundwasserschutz“ des BUWAL und wurden sinngemäss an den Kanton Solothurn angepasst.

Es bedeuten:

- + kann aus der Sicht des Grundwasserschutzes zugelassen werden (keine Gewässerschutzbewilligung erforderlich)
- +ⁿ kann aus der Sicht des Grundwasserschutzes mit Einschränkungen gemäss Anmerkung zugelassen werden (keine Gewässerschutzbewilligung erforderlich; die Einhaltung sämtlicher weiterer Vorschriften bleibt vorbehalten)
- +^b grundsätzlich zulässig; Gewässerschutzbewilligung erforderlich
- b kann fallweise durch die kantonale Gewässerschutzbehörde zugelassen werden (Gewässerschutzbewilligung erforderlich)
- verboten
- ^b verboten; die kantonale Gewässerschutzbehörde kann nach Prüfung des Einzelfalls Ausnahmen bewilligen
- ⁿ verboten; die kantonale Gewässerschutzbehörde kann nach Prüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Anmerkung Ausnahmen bewilligen
- ⁿ siehe Anmerkung bei den jeweiligen Absätzen

Die Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen sind in folgende Abschnitte unterteilt:

1.1	Allgemeine Schutzmassnahmen bei der Ausführung von Bauten und Anlagen.....	2
1.2	Erstellung und Änderung von oberirdischen Bauten und Anlagen (Neubau; Bestehende Bauten und Anlagen siehe Artikel 4 Schutzzonenreglement) ...	4
1.3	Wärmenutzung aus dem Untergrund	4
1.4	Abwasseranlagen.....	4
1.5	Versickerungsanlagen.....	5
1.6	Bahnanlagen.....	5
1.7	Strassenbauten.....	6
1.8	Luftverkehrsanlagen.....	6
1.9	Untertagebauten	6
1.10	Landwirtschaft	7
1.11	Forstwirtschaft	8
1.12	Freizeit- und Sportanlagen und deren Aktivitäten	8
1.13	Friedhofanlagen und Wasenplätze.....	9
1.14	Einsatz von Pflanzen- und Holzschutzmitteln sowie Dünger	9
1.15	Materialabbau	10
1.16	Deponie, Materiallager, Umschlagplätze und Transportleitungen.....	11
1.17	Renaturierungsmassnahmen.....	11
1.18	Militärische Anlagen und Schiessanlagen.....	11

1.1 Allgemeine Schutzmassnahmen bei der Ausführung von Bauten und Anlagen

Allgemein gilt

Bauarbeiten im Grundwasser sind auf das absolut Notwendige zu beschränken. Erforderlichenfalls muss das Grundwasser vor, während und eine angemessene Zeit nach Ausführung von Bauarbeiten in zweckmässiger Weise überwacht werden. Für das Erstellen eines Konzepts zum Schutz der Gewässer bei Baustellen ist das Merkblatt „Baustellen-Entwässerung“ des Amts für Umwelt und die SIA-Empfehlung 431 „Entwässerung von Baustellen“ (Schweizer Norm SN 509 431), ergänzt durch die Dimensionierungsvorhaben in der Schweizer Norm SN 592 000, zu beachten.

Für die Umsetzung auf der Baustelle ist das „Merkblatt für Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen (Zone S)“ des Amts für Umwelt massgebend.

	Areal ¹
Baustellen und Installationsplätze	-
Abstellplätze für Nutzfahrzeuge und Baumaschinen (keine Wartung)	-
Auftanken von Nutzfahrzeugen und Baumaschinen	+ ²
Plätze für Fahrzeug- und Baumaschinenwartung sowie Lagerplätze für geölte, gefettete oder chemisch behandelte Baumaterialien	-
Lagerplatz für neu hergestellte Beton-Fertigteile (z.B. Tübbinge)	-
Betrieb und Reinigung von Umschlaggeräten für Beton und Mörtel sowie von grösseren Apparaten für Bohr- und Fräsarbeiten	+ ²
Betrieb und Reinigung von Aufbereitungs- und Mischanlagen für Beton und Mörtel ³	-
Sanitäre Anlagen	+ ⁴
Reinigungsarbeiten und Oberflächenbehandlungen, die zu verschmutztem Abwasser führen können (z.B. Fassadenreinigung) ⁵	-
Spritzbeton	-
Dichtungswände	-
Ramm- und Bohrpfählung ^{6/7}	
- Holzpfähle und Fertigbetonpfähle	-
- Ortsbetonpfähle	-
- Bohrpfähle mit Bohrspülung	-
- Bohrpfähle mit Trockendrehbohrung	-
Verdichtungsarbeiten (Rüttelverdichtung) im grundwassergesättigten Bereich	-
Injektionen	-
Bohrungen und Sondierungen ^{6/7}	
- im Zusammenhang mit Trinkwassernutzung	+ ¹⁰
- Geothermiebohrungen	siehe Absatz 1.3
- übrige Bohrungen ¹⁰ , Ramm-/Drucksondierungen sowie Baggerschlitze	-

	Areal ¹
Grabungen	-
Terrainveränderungen mit Abgrabungen (Golfplätze, Skipisten, Parkanlagen)	-
Verwertung von Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial	-
Verwendung von Recyclingbaustoffen	-

- 1 Im **Areal** kann das Amt für Umwelt in Ausnahmefällen die Bewilligung zur Erstellung einer Baute oder Anlage in der künftigen Zone S3 erteilen, wenn Lage und Ausdehnung der künftigen Grundwasserschutzzonen aufgrund hydrogeologischer Abklärungen bereits festgelegt sind. Bei ausnahmsweise bewilligten Bauten oder Anlagen gelten die Nutzungsbeschränkungen der zukünftigen Zonen (GschV Anh. 4 Ziff. 23 Abs.2).
- 2 Massnahmen sind insbesondere dichter Belag, Randbordüren und Ableitung des Abwassers in einen Bereich ausserhalb der Schutzzone, ggf. nach Behandlung.
- 3 Gemäss „Merkblatt für Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen (Zone S)“ des Amtes für Umwelt Kanton Solothurn.
- 4 Gemäss GSchV Art. 9 Abs. 3 mit Ableitung in die Kanalisation.
- 5 Gemäss GSchV Art. 8.
- 6 Bohrungen sind grundsätzlich nach dem Stand der Technik auszuführen. Darunter ist zu verstehen:
 - a) Bohrgerät nach Stand der Technik
 - b) adäquate Schulung des Bohrpersonals
 - c) Vertrautheit des Bohrpersonals mit den gesetzlichen Vorgaben, den zu erwartenden Schwierigkeiten und mit den im Notfall zu ergreifenden Massnahmen
 - d) Bereitstellung der Gerätschaften und Mittel zur Bekämpfung und Sanierung von Schadensfällen
 - e) sachgemässe Lagerung und Entsorgung der auf der Bohrstelle verwendeten oder anfallenden Materialien.
- 7 Die Beeinträchtigung des Grundwassers durch die durchstossenden Bohrungen muss durch Schutzvorkehrungen verhindert werden (GSchG Art. 43 Abs. 3).
- 10 Verrohrte Bohrungen ohne Verwendung von Spülmittelzusätzen sind vorzuziehen. Im grundwassergesättigten Bereich sind nur Materialien einzubauen, die längerfristig keine Beeinträchtigung des Grundwassers zur Folge haben (z.B. Filterrohre aus HDPE statt PVC). Alle Beobachtungsstellen, welche im Betrieb nicht mehr benötigt werden, sollten nach dem Stand der Technik zurückgebaut werden (simples Verfüllen mit „lehmigem“ Material nicht zugelassen). Verbleibende Beobachtungsstellen sind an der Oberfläche einwandfrei abzuschliessen und zu sichern. Sie müssen in das Überwachungskonzept für die Schutzzonen einbezogen werden.

1.2 Erstellung und Änderung von oberirdischen Bauten und Anlagen (Neubau; Bestehende Bauten und Anlagen siehe Artikel 4 Schutzarealreglement)

	Areal
Hochbauten inkl. gewerbliche und industrielle Betriebe mit oder ohne Schmutzwasseranfall, in denen wassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden; zugelassen ist allenfalls die VWF-konforme Lagerung von Mineralölprodukten für eigene Heizzwecke	- ¹
Gewerbliche und industrielle Betriebe, die wassergefährdende Stoffe erzeugen, verwenden, umschlagen, befördern oder lagern	- ¹
Durchlässig gestaltete Einzelparkplätze und Garagenvorplätze ohne Wasseranschluss (keine Fahrzeugwäsche oder -wartung)	- ¹
Einzelparkplätze und Garagenvorplätze mit Wasseranschluss sowie nicht-gewerbliche Einzel-Autowaschplätze	- ¹
Gewerbliche Waschplätze für Fahrzeuge (inkl. Waschstrassen und öffentliche Waschanlagen)	-
Gewässerausbau	- ¹

1.3 Wärmenutzung aus dem Untergrund

	Areal
Nutzung des Grundwassers zu Heiz- und Kühlzwecken - Entnahmebrunnen und Versickerungsbauwerke	-
Erdwärmesonden, -pfähle	-
Geothermiebohrungen	- ¹
Erdregister	- ¹

1.4 Abwasseranlagen

	Areal
Abwasserleitungen für häusliche Abwässer sowie Industrieabwasser aus Betrieben, in denen wassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden	- ¹
Abwasserleitungen für Industrieabwasser aus Betrieben, in denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden	- ¹
Abwasserreinigungsanlagen	- ¹
- Einzel-, Klein- und Pflanzenkläranlagen	- ¹
Sanitäre Anlagen mit Sickergrube	-

1.5 Versickerungsanlagen

	Areal
Versickerungsanlagen für nicht verschmutztes Abwasser	
- über einen bewachsenen Boden	- ¹
- unter Umgehung eines bewachsenen Bodens	-
Versickernlassen von Strassenabwasser über die Schulter ²⁵	-
Flächenförmige, oberflächliche Versickerung über die belebte Bodenschicht ohne Anlage ²⁶	
- Dach und Terrasse ohne Schmutzwasseranfall	- ¹
- Vorplatz (begangen oder befahren)	- ¹
- Parkplatz ohne Wasseranschluss	-
- Abstell- und Lagerplatz, Arbeitsfläche	-
- Rad-, Geh- und Flurweg	- ¹

25 Gemäss BUWAL-Wegleitung für den Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen.

26 Gemäss Broschüre „Neuer Umgang mit Regenwasser“, Amt für Umwelt Kanton Solothurn, 1997. Verhältnis „entwässerte Fläche“ zu „Versickerungsfläche“ < 10. Wenn möglich diffuses Versickernlassen an Ort mit durchlässiger Gestaltung der Fläche.

1.6 Bahnanlagen

	Areal
-	
- Bahnlinien mit / ohne Benutzungsbeschränkungen für Tankzüge	
- in Dammlage oder ebenerdig	-
- in Unterführungen und Geländeeinschnitten	-
Bahnlinien in Tunnels	-
Station ohne oder mit wenig Güterumschlag	-
Bahnhof (grösserer Spurwechsel- und/oder Güterumschlagsbereich, inkl. wassergefährdende Flüssigkeiten)	-
Rangier- oder Güterbahnhof und Abstellgleise	-

1.7 Strassenbauten

	Areal
Strassen mit / ohne Benutzungsbeschränkung für Tankfahrzeuge	
- in Dammlage oder ebenerdig	- ¹
- in Unterführungen und Geländeeinschnitten	-
Strassen in Tunnels	siehe Absatz 1.9
Landwirtschaftliche Flurwege und Forststrassen	- ¹
Zufahrtswege für die Wasserversorgung	- ¹
Tankstellen	-
Grosse Parkplatzanlagen	- ¹

1.8 Luftverkehrsanlagen³⁵

	Areal
Pisten	
- befestigte	- ¹
- unbefestigte	- ¹
Helikopterlandeplätze	- ¹
Abstellplätze auf denen enteist oder betankt wird	-

³⁵ An- und Abflugschneisen sollen nicht direkt über Grundwasserschutzareale führen.

1.9 Untertagebauten

	Areal
Tunnel	- ¹
Kavernenspeicher für wassergefährdende Flüssigkeiten	-
Freispiegel- und Druckstollen, Wasserschlosser, Kraftwerkskavernen ohne Transformatoren	- ¹
Kraftwerkskavernen mit Transformatoren	-

1.10 Landwirtschaft

Die Tabelle listet die generellen Schutzmassnahmen und Nutzungsbeschränkungen auf. Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist in Absatz 1.14 geregelt.

	Areal
Naturwiesen	+
Weide: Winter, Schlechtwetter	+
Weide: Sommer, Vegetationsperiode	+
Ackerbau	+
Gartenbau: Obst-, Wein- und Gemüsebau sowie vergleichbare landw. Intensivkulturen	+ ¹
Obstbaumgärten mit Hochstamm-Kulturen	+
Container-Pflanzschulen u.ä.	b ¹
Bewässerung mit nicht verschmutztem Grund- oder Oberflächenwasser	+
Güllegruben und -behälter ⁴¹	
- Ortsbeton erdberührt	- ¹
- Ortsbeton freistehend	- ¹
- Elementbeton erdberührt	-
- Elementbeton freistehend	-
- Stahlelement erdberührt	-
- Stahlelement freistehend	-
- Kunststoff	-
- Holz erdberührt	-
- Holz freistehend	-
Gülleteich ⁴¹	-
Mistplatte ⁴¹	- ¹
Mistzwischenlager und Kompost im Feld (namentlich Feldrandkompostierung)	b
Rauhfuttersilo	- ¹
Stallgebäude	- ¹
Laufhof: befestigter Boden	- ¹
Laufhof: unbefestigter Boden	-
Waschplatz	-
- Gülle- und Silosaftleitungen	-
- Zwischenlagerung von Siloballen und Silowürsten auf dem Feld	b
Drainageleitungen	-

41 Gemäss kantonalen Richtlinie „Gewässerschutz in der Landwirtschaft“.

1.11 Forstwirtschaft

Die Tabelle listet die generellen Schutzmassnahmen und Nutzungsbeschränkungen auf. Die Verwendung von Pflanzen- und Holzschutzmitteln ist in Absatz 1.14 geregelt.

	Areal
Wald	+
- Verjüngungen, Pflege, Durchforstung ⁴⁵	+
Forstliche Pflanzgärten/Baumschulen	- ¹
Lagerung von unbehandeltem Holz	+

⁴⁵ Nicht zulässig ist das Blossstellen des Oberbodens durch kahlschlagartige Eingriffe (Entfernen des Altbestandes zu einem Zeitpunkt, wo noch keine Verjüngung vorhanden ist).

1.12 Freizeit- und Sportanlagen und deren Aktivitäten

Die Tabelle listet die generellen Schutzmassnahmen und Nutzungsbeschränkungen auf. Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist in Absatz 1.14 geregelt. Für die dazugehörigen Abwasser- und Versickerungsanlagen siehe Absätze 1.4 und 1.5.

	Areal
Parkanlagen	+
Kunsteisbahnen	-
Natureisbahnen	+
Mechanisch präparierte Skipisten und Langlauf-Loipen	+
Rodel- und Bobbahnen	-
Beschneiungsanlagen	-
Golfplätze	
- Greens und Tees	- ¹
- Roughs und Fairways	+
Sportplätze und Freibäder	
- Wasseraufbereitung	-
- Schwimmbecken und andere Hartanlagen	-
- Grünanlagen	+
- Fussball- und Hornusserplätze	-
Zeltplätze sowie Plätze für Wohnwagen und Mobilhomes	-
Familiengartenanlagen	-
Anlagen für Jagd und Hege	
- Jagdhütten	-
- Unterstände und Hochsitze	+

	Areal
- Fütterungsstellen	+
Parkplätze und Infrastrukturanlagen für Festivitäten und Sportveranstaltungen	+ ⁵¹
Einfache, offene Erholungseinrichtungen im Wald ⁵²	-

51 Grossanlässe nur mit Gewässerschutzbewilligung nach GSchV Art. 32.

52 Einrichtungen gemäss WaV-SO Art. 23.

1.13 Friedhofanlagen und Wasenplätze

Die Tabelle listet die generellen Schutzmassnahmen und Nutzungsbeschränkungen auf. Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern ist in Absatz 1.14 geregelt.

	Areal
Friedhofanlagen für Erdbestattungen	-
Friedhofanlagen für Urnengräber	-

1.14 Einsatz von Pflanzen- und Holzschutzmitteln sowie Dünger⁵³

	Areal
Pflanzenschutzmittel ⁵⁴ - ohne Herbizide und Regulatoren	
- Landwirtschaft, Gartenbau	+
- Park- und Sportanlagen	+
- Wald, Waldrand und forstliche Pflanzgärten	+ ⁵⁷
- Strassen- und Wegränder, Böschungen usw.	-
Herbizide und Regulatoren	
- Landwirtschaft, Gartenbau	+
- Park- und Sportanlagen	+
- Wald, Waldrand	-
- Forstliche Pflanzgärten	-
- Bahnanlagen	-
- National- und Kantonsstrassen	-
- übrige Strassen, Wege, Plätze ⁶¹	-
- Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen	-
Holzschutzmittel (= Mittel an bearbeitetem Holz zum Schutz gegen äussere Einflüsse)	
- Verwendung von Holzschutzmitteln und Lagerung von damit behandeltem Holz	+ ⁶²
flüssige Hofdünger ⁶³	

- Landwirtschaft, Gartenbau	+
- Park- und Sportanlagen	+
- Wald, Waldrand und forstliche Pflanzgärten	-
Mist⁶³	
- Landwirtschaft, Gartenbau	+
- Park- und Sportanlagen	+
- Wald, Waldrand und forstliche Pflanzgärten	-
Kompost⁶⁶	
- Landwirtschaft, Gartenbau	+
- Park- und Sportanlagen	+
- Wald, Waldrand und forstliche Pflanzgärten	+
Klärschlamm	
- Landwirtschaft, Gartenbau	+ ⁶⁸
- Park- und Sportanlagen	-
- Wald, Waldrand und forstliche Pflanzgärten	-
Mineraldünger	
- Landwirtschaft, Gartenbau	+
- Park- und Sportanlagen	+
- Wald, Waldrand und forstliche Pflanzgärten	-

53 Vorbehalten bleiben die von den Behörden (BLW, BAV) für einzelne Produkte verfügten Einschränkungen (z.B. max. Aufwandmengen, Restriktionen auf einzelne Früchte) und Verbote (z.B. Atrazinverbot in Karstgebieten). Nicht zulässig ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die in Anhang 2 aufgeführt sind.

54 Das Anwenden von Mitteln zum Schutz von Pflanzen gegen Nagetiere (Rodentizide) braucht eine Anwendungsbewilligung, ausgenommen zum privaten Eigenbedarf (StoV Art. 46 Abs. 1).

57 Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Wald braucht eine forstrechtliche Bewilligung (WaV Art. 25 und 26).

61 Gemäss StoV Anh. 4.3 Ziff. 3 Abs. 2 Bst. c.

62 Voraussetzung für die Verwendung sind bauliche Massnahmen gegen das Versickern und Abschwemmen (StoV Anh. 4.4 Ziff. 3 Abs.2).

63 Hofdünger muss umweltverträglich und entsprechend dem Stand der Technik landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwendet werden (GSchG Art. 14 Abs. 2). Das Grundwasser darf durch Düngung in keinem Fall beeinträchtigt werden (GSchG Art. 27 Abs. 1).

66 Gemäss StoV Anh. 4.5 Ziff. 322.

68 Der Klärschlamm ist (bis zu einem definitiven Verbot über die StoV) im Areal jedoch erlaubt.

1.15 Materialabbau

	Areal
Materialabbau (Kiesabbau, Sand- und Tongewinnung, Lehm- und Mergelgruben, Steinbrüche usw.) ⁶⁹	-

69 Gemäss GSchG Art. 44 Abs. 2.

1.16 Deponie, Materiallager, Umschlagplätze und Transportleitungen

	Areal
Ablagerung von unverschmutztem Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial	- ¹
Deponien und Zwischenlager	-
Aufbereitungsanlagen für mineralische Recyclingbaustoffe	-
Andere Anlagen zur Aufbereitung von Altstoffen (insb. Sammelplätze für Altautos, Kühlschränke und Elektronik)	-
Holzlager ausserhalb Wald (nicht-forstwirtschaftlich)	+
Industrielle und gewerbliche Flüssiggaslager	-
- Lager und Umschlagplätze für wassergefährdende Stoffe	
- Flüssigkeiten gemäss VWF	- ¹
- Feststoffe	-
- Transportleitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten	-
Erdgasleitungen	- ¹

1.17 Renaturierungsmassnahmen

	Areal
- Fließgewässer-Renaturierung inkl. Uferanrisse und andere Rückbaumassnahmen, Unterlassung von Unterhaltsarbeiten sowie Erstellung von Giessen und anderen aquatischen Habitaten; Umgestaltung von stillgelegten Kiesgruben zu Biotopen	- ¹

1.18 Militärische Anlagen und Schiessanlagen

	Areal
Schiesstände für Flachbahnwaffen (permanente und behelfsmässige Anlagen) sowie Stellungsräume für Steilfeuerwaffen	-
Gefechtsschiessplätze mit Verwendung von Spreng-, Brand- und Nebelmunition sowie Nah- und Häuserkampfanlagen	-
Zielgebiete für Schiessen mit Flachbahn- und Steilfeuerwaffen ⁷⁸	
- mit Vollmunition (inkl. zivile Scheibenstände)	-
- Sprengmunition	-
- mit Brand- und Nebelmunition	-

⁷⁸ Gilt auch für Zielgebiete der Luftwaffe.

Anhang 2: Verzeichnis der verbotenen Pflanzenschutzmittel

Liste der Pflanzenschutzmittel, deren Anwendung im ganzen Schutzareal verboten ist

Im Schutzareal dürfen alle Pflanzenschutzmittel aus untenstehender Liste nicht verwendet werden. Erfahrungsgemäss werden im Laufe der Entwicklung einzelne Mittel unter gleichem Namen verkauft, enthalten aber andere Wirkstoffe, und das Wissen über Toxizität, Abbaubarkeit, Verhalten im Untergrund usw. verbessert sich ständig. Deshalb ist diese Liste jährlich durch die Einwohnergemeinde Däniken an die neuste Liste der Kantonalen Zentralstelle für umweltschonenden Pflanzenbau anzupassen und den betroffenen Landwirten bekanntzugeben.

Bezug der Liste: Kantonale Zentralstelle für umweltschonenden Pflanzenbau, Bildungszentrum Wallierhof, 4533 Riedholz, Tel: 032 627 09 71

Liste der Pflanzenschutzmittel, deren Anwendung im Schutzareal **verboten** ist.
Verzeichnis **2005**, Stand 15.12.2004

<u>Wirkstoff</u>	<u>Mittel</u>	<u>Firma</u>	<u>%</u>
Aldicarb	Temik 10G	Maag (Omya)	10
Alloxydim			
Anilazin	Fusatox-WP Royal	Schweizer	18 & 28
Clethodim	Select	Stähler	24
Dazomet (DMTT)	Basamid-Granulat	Maag	98
Furalaxyl	Fongarid	Syngenta	25
Sethoxydim			
Triclopyr	Garlon 120	Maag	12
	Tribel	Sintagro (Agriphar)	48
Atrazin	Gesaprim Quick	Syngenta	90
	Atratex WG	Leu&Gygax	90
	diverse Atrazin	Bayer, Stähler, Intertores, Hoko, Schneiter, Médol	50 & 90
	Maizin	Burri	50
	Azit	Omya	80
	Dicazin	Stähler	16
	Maizin plus	Burri	33
Simazin	Gesatop Quick	Syngenta	90
	diverse Simazin	Burri, Omya, Stähler, Intertores, Méoc, Schneiter	50
Bentazon	Basagran	Leu&Gygax	48
	Basagran SG	Maag	87
	Bagri	Burri	47
	Bentazone Médol	Médol	47
	Bentazon	Intertores	48
	Bentazon 480 S	Schneiter	48
Isoproturon	Arelon	Omya, Stähler	50
	Graminon IPU	Syngenta	50
	Ipon WG	Burri	75.03
	IPU flüssig	Racroc	50
	IPU Star	Bayer	50
	Isoflow S	Schneiter	50
	Isoproturon	Intertores	51
	diverse	Sintagro, Médol, Amreco, Leu&Gygax	50 & 75
	Turonex SC 50	Agriphar, Fenaco, Sintagro	50
Mischungen mit Isoproturon	Affinity	Stähler	50
	Azur	Maag	40
	Bilto-Plus	Burri	30
	Fenikan	Maag	50
	Ioniz -P	Bayer	28.5
	Médox Top	Médol	30
	Popular	Sintagro	30

Anhang 3: Gesetze, Richtlinien, Auskunftsstellen

Verbindlich sind die jeweils aktuelle Version der Erlasse und Vorschriften.

3.1 Gesetze und Verordnungen

Bund

- Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 24. Januar 1991; SR 814.20.
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998; SR 814.201.
- Direktzahlungsverordnung (DZV) vom 7. Dezember 1998 (SR 910.13) mit Erläuterungen und Weisungen. Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), 2000.
- Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV) vom 4. April 2001; SR 910.14.
- Pflanzenschutzmittel-Verordnung vom 23. Juni 1999; SR 916.161.
- Lebensmittelgesetz (LMG) vom 9. Oktober 1992; SR 817.0.
- Lebensmittelverordnung (LMV) vom 1. März 1995; SR 817.02.
- Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) vom 21. Dezember 1937; SR 311.0.
- Stoffverordnung (StoV) vom 9. Juni 1986; SR 814.013.
- Technische Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990; SR 814.600.
- Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 1. Juli 1998; SR 814.202.
- Waldverordnung (WaV) vom 30. November 1992; SR 921.01.

Die eidg. Erlasse können bei der Eidg. Drucksachen Materialzentrale (EDMZ) bezogen oder im Internet unter www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html eingesehen werden.

Kanton

- Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 3. Dezember 1978; BGS 711.1.
- Gewässerschutzverordnung (GSchV-SO) vom 19. Dezember 2000; BGS 712.912.
- Waldgesetz (WaG SO) vom 29. Januar 1995; BGS 931.11.
- Waldverordnung (WaV SO) vom 14. November 1995; BGS 931.12.
- Wasserrechtsgesetz (WRG) in Überarbeitung; BGS 712.11.

Die kantonalen Erlasse sind im Internet unter <http://www.so.ch/extappl/bgs/index.htm> verfügbar.

3.2 Richtlinien, Wegleitungen, Normen, Merkblätter

- Anforderungen und Bewilligungsverfahren für Kompostieranlagen. Amt für Umwelt Kanton Solothurn, in Überarbeitung.
- Ausgewählte Nutzungseinschränkungen in Schutzzonen – Empfehlungen für Entschädigungsansätze. Amt für Landwirtschaft Kanton Solothurn, Amt für Umwelt Kanton Solothurn und Solothurnischer Bauernverband. Jeweils aktuelle Ausgabe.
- Aushubrichtlinie (AHR). Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), 1999.
- Energie aus der Umwelt – Richtlinie zur Bewilligung der Nutzung erneuerbarer Energie mittels Wärmepumpen und zur Erlangung von Förderbeiträgen im Kanton Solothurn. Kanton Solothurn, 1995. Zu beziehen beim Amt für Umwelt Kanton Solothurn.

- Kartieren und Beurteilen von Landwirtschaftsböden, Schriftenreihen der FAL 24. Eidgenössische Forschungsanstalt für Agrarökologie und Landbau, Zürich-Reckenholz (FAL), 1997.
- Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft des Kantons Solothurn. Abteilung Natur und Landschaft, Amt für Raumplanung Kanton Solothurn, 1999.
- Merkblatt Abwasserbeseitigung von nicht landwirtschaftlichen Nebenbetrieben in der Landwirtschaftszone (Hinweise für die Praxis). Amt für Umwelt, 2002.
- Merkblatt Baustellen-Entwässerung. Amt für Umwelt Kanton Solothurn, aktuelle Ausgabe.
- Merkblatt für Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen (Zone S). Amt für Umwelt Kanton Solothurn, aktuelle Ausgabe
- Neuer Umgang mit Regenwasser – Retention und Versickerung von Regenwasser im Liegenschaftsbereich. Bericht Nr. 38. Amt für Umwelt Kanton Solothurn, 1997.
- Praxishilfe – Kartierung der Vulnerabilität in Karstgebieten (Methode EPIK). BUWAL, 1998.
- Regenwasserentsorgung – Richtlinie zur Versickerung, Retention und Ableitung von Niederschlagswasser in Siedlungsgebieten. Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA), 2002.
- Richtlinie für Aushub und Recyclingbaustoffe Kanton Solothurn. Bau- und Justizdepartement Kanton Solothurn, 2001.
- Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle (Ausbauasphalt, Strassenaufbruch, Betonabbruch, Mischabbruch). BUWAL, 1997.
- Richtlinie Gewässerschutz in der Landwirtschaft. Amt für Umwelt Kanton Solothurn, 1999.
- SIA-Norm V190, Kanalisationen. Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverband (SIA), 2000.
- SIA-Norm 431, Entwässerung von Baustellen. SIA, 1997.
- Wegleitung Verwertung von ausgehobenem Boden (Wegleitung Bodenaushub). BUWAL, 2001.
- Wegleitung Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen. BUWAL, 2002.
- Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft (Bereich Hofdünger). BUWAL, 1994.
- Wegleitung Grundwasserschutz BUWAL, 2004 (VU-2508-D)

3.3 Auskunftsstellen

- Amt für Umwelt (AfU), Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn, Tel: 032 627 24 47
Fachstellen Grundwasserbewirtschaftung, Gewässerschutz und Wasserversorgung
- Kantonale Zentralstelle für umweltschonenden Pflanzenbau, Bildungszentrum Wallierhof, 4533 Riedholz, Tel: 032 627 09 71